

Satzung der Schülervertretung der Integrierten Gesamtschule Nastätten



1 Grundlagen

Der rechtliche Rahmen ist im Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (zuletzt geänderte Fassung vom 16.02.2016, §§31-35) festgelegt.

2 Allgemeines

Aus Lesbarkeitsgründen wird in der vorliegenden Satzung die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

In der MSS entspricht die Stammkursversammlung der Klassenversammlung, der Stammkursprecher dem Klassensprecher und der Stammkursleiter dem Klassenleiter.

Verwendete Kürzel: KSV (Klassensprecherversammlung); KrSV (Kreisschülervertretung); MSS (Mainzer Studienstufe); SV (Schülervertretung)

3 Wahlen

3.1 Allgemeine Grundsätze bei Wahlen und Abstimmungen

3.1.1 Die Beschlussfähigkeit aller Wahlveranstaltungen ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und zwei Drittel aller Stimmberechtigten anwesend sind.

3.1.2 Alle Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sollten alle Schüler offenen Wahlen zustimmen, wird offen gewählt.

3.1.3 Alle gewählten Ämter sind jederzeit der KSV rechenschaftspflichtig. Sie entscheidet am Ende der Amtszeit über deren Entlastung.

3.1.4 Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält.

3.1.5 Der Wahlausschuss besteht aus den Verbindungslehrern und von ihnen bestimmten, an der Wahl unbeteiligten Schüler. Auch diese Schüler haben ein Stimmrecht.

3.1.6 Schülervertreter können durch ein Ausschlusssteam abgewählt werden. Das weitere Vorgehen ist in Vergleich 3.5.1 erläutert.

3.2 Wahl der Klassensprecher

3.2.1 Die Klassenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Klassensprecher und einen Vertreter. Die Wahl muss in der ersten Woche nach den Ferien erfolgen. Davon ausgenommen sind die fünften Klassen, die spätestens zwei Wochen nach ihrem Schulbeginn einen Klassensprecher und Vertreter gewählt haben müssen sowie die MSS 11, die ebenfalls zum Ende der 2. Schulwoche einen Stammkursprecher und Vertreter gewählt

haben muss. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Schuljahr. Der ehemalige Klassensprecher bekommt die Möglichkeit zur Wiederwahl.

3.2.2 Vor der Wahl bestimmt die Klassenversammlung einen Wahlleiter, der nicht für das Amt des Klassensprechers (oder Vertreter) kandidiert oder vorgeschlagen ist. Zum Wahlleiter kann auch der Klassenleiter bestimmt werden.

3.2.3 Der Klassensprecher teilt dem amtierenden Schülersprecher seine Wahl unter Angabe der Klasse, seines Namens und dem Namen seines Stellvertreters mit.

3.2.4 Bei der Neuwahl eines Klassensprechers ist der alte Klassensprecher verpflichtet, vor der Wahl über die Aufgaben eines Klassensprechers zu informieren.

3.3 Wahl der Schülervertretung

3.3.1 Die SV setzt sich aus mindestens zwei, besser jedoch drei Doppelteams zusammen. Dabei soll je ein Doppelteam aus Unter- (5.+6. Klasse), Mittel- (7.-10. Klasse) und Oberstufe gewählt werden. Über Ausnahmen bei der Doppelteam-Regelung entscheiden im Zweifelsfall die amtierenden Verbindungslehrer.

3.3.2 Die Wahl der SV für das kommende Schuljahr findet nach den Sommerferien innerhalb der ersten vier Schulwochen statt.

3.3.3 Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Die ehemalige SV bekommt die Möglichkeit zur Wiederwahl.

3.3.4 Vor der Wahl findet eine Vollversammlung aller Schüler statt, in der die kandidierenden Teams die Möglichkeit erhalten, sich und ihre Vorhaben für das kommende Schuljahr vorzustellen. Gewählt wird anschließend innerhalb der Klassen. Verfahren wird wie bei der Klassensprecherwahl.

3.3.5 Der Klassensprecher teilt dem Wahlausschuss die Ergebnisse der Wahl schriftlich mit. Dieser wertet anschließend die Wahlen aus und gibt das Ergebnis durch Aushang bekannt.

3.3.6 Falls der ehemalige Schülersprecher/ die ehemalige SV nicht bestätigt wird, ist dieser/ diese verpflichtet seinen/ ihre Nachfolger einen Monat lang in dessen Amt einzuarbeiten.

3.3.7 Der Termin der Schülersprecherwahl wird zehn Unterrichtstage vor der Wahl durch Aushang und Durchsage bekannt gegeben. Wahlkandidaturen müssen fünf Unterrichtstage vor der Wahl beim Wahlausschuss eingehen.

3.4 Wahl zum SV-Vorstand

3.4.1 Der SV-Vorstand besteht aus dem Schülersprecher und den beiden Vertretern.

3.4.2 Ist das Team diesbezüglich nicht im Konsens, so beschließt die Klassensprecherversammlung auf ihrer ersten Sitzung durch Wahlen.

3.5 Abwahl/ Ausscheiden aus dem Amt

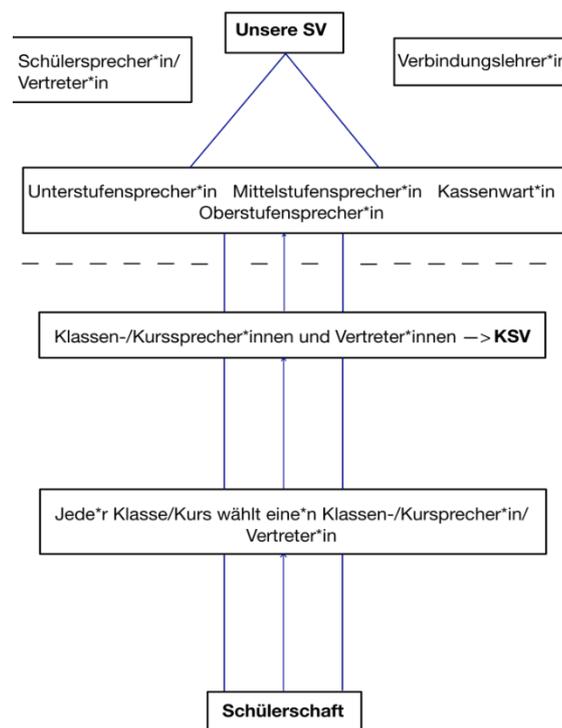
3.5.1 Schülervertreter können durch ein Ausschlusssteam abgewählt werden. Dazu zählen die Verbindungslehrer, mindestens ein Elternvertreter, drei unbeteiligte Schüler aus der KSV und mindestens zwei Mitglieder der Schulleitung. Zur Abwahl benötigt man eine zwei Drittel Mehrheit dieses Teams. Das Ausschlusssteam wird bei Bedarf zusammengestellt.

Des Weiteren muss ein Neuvorschlag vorliegen. Der abzuwählende Schülervertreter/ die abzuwählenden Schülervertreter hat/ haben immer die Möglichkeit zu einer Stellungnahme. Nach erfolgter Abwahl ist im Anschluss die Neuwahl für dieses Amt in der KSV vorzunehmen. Dazu wird eine einfache Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten benötigt.

(Bestimmung zur Abwahl des Schülersprechers im Besonderen: Der Termin der Abwahl des Schülersprechers ist entsprechend dem Satzungspunkt 3.3.9 rechtzeitig vorher bekannt zu geben.)

3.5.2 Er oder sie verliert sein Amt automatisch:

- a) Der Klassensprecher, wenn er nicht mehr der Klasse angehört.
- b) Der Schülersprecher, wenn er nicht mehr der betreffenden Schule angehört.



4 Gremien der Schülervertretung

Innerhalb der SV muss die Zuteilung zu verschiedenen Ämtern erfolgen. Diese werden im Folgenden tabellarisch dargestellt. Zu Beginn jeder Amtszeit einer SV sind die folgenden Tabellen auszufüllen und auf der Homepage der Schule zu veröffentlichen, sodass für alle Schüler, Eltern und Lehrer die entsprechenden Ansprechpartner ersichtlich sind.

4.1 Funktionen

Funktion	Person	Kontakt
Verbindungslehrer		
Verbindungslehrer		
SV-Team (MSS)		
SV-Team (MSS)		
SV-Team (7-10)		
SV-Team (7-10)		
SV-Team (5 -6)		
SV-Team (5-6)		

4.2 Außendienste

4.2.1 Die SV ist dazu verpflichtet, zwei Delegierte zur KrSV zu bestimmen.

4.2.2 Die Delegierten zur KrSV müssen an den KrSV-Sitzungen teilnehmen, welche mindestens einmal pro Quartal stattfinden, wie in der Satzung der KrSV Rhein-Lahn festgelegt ist (Stand 29.05.2018).

4.2.3 Die Aufgaben der Schülervvertretung im Bezug auf die eigene Schule werden immer vorrangig behandelt. Erst dann kommen die Aufgaben der KrSV.

4.3 Zuteilung der Ämter

Amt	Person
Schülersprecher	
1. Stellverteter 2. Stellvertreter	
Schulausschuss:	Schülersprecher, 1. und 2. Stellvertreter
Kassenwart (& Kontoführer) Kassenprüfer	
Kreis-SV Delegierte:	

4.4 Schülervertretung bei Konferenzen

In jeder der genannten Konferenzen muss ein Mitglied der SV, bei Gesamtkonferenzen mindestens drei Vertreter des SV-Teams anwesend sein.

Fach	Vertreter	Fach	Vertreter
Gesamtkonferenz:	SV-Team	Informatik (MSS)	
BK		Latein (MSS)	
Biologie		Mathematik	
Chemie		Musik	
Darstellendes Spiel (WPF und MSS)		NaWi	
Deutsch		Naturwissens. 6/7, Natur und Technik 8-10 (WPF)	
Englisch		Physik	
Erdkunde (MSS)		Religion (ev., kath., Eth.)	
Haushalt und Ernährung/ Sozialpädagogik (WPF)		Sozialkunde (MSS)	
Französisch (WPF und MSS)		Sport	
Geschichte (MSS)		Sport und Gesundheit (WPF)	
GL		TZ/ Werken (WPF)	
ITG		Wirtschaft & Arbeit (WPF)	

4.5 Schul(buch)ausschuss

4.5.1 Der Schülersprecher sowie der 1. und 2. Stellvertreter befinden sich im Schulausschuss.

4.5.2 Der Schülersprecher sowie der 1. und 2. Stellvertreter befinden sich im Schulbuchausschuss.

4.6 Klassensprecherversammlung

4.6.1 Der Klassensprecher vertritt seine Klasse in der KSV sowie gegenüber Lehrern und Schulleitung.

4.6.2 Der Klassensprecher muss an allen Sitzungen der KSV teilnehmen. Ist dieser verhindert, so nimmt sein Stellvertreter an der KSV teil.

4.6.3 Der Klassensprecher muss vor jeder KSV über die Tagespunkte informiert werden. Diese sollen an die Klasse vorab weitergeleitet und diskutiert werden.

4.6.4 Der Klassensprecher ist weiterhin verpflichtet, die Ergebnisse der KSV zu protokollieren und sie anschließend der Klasse mitzuteilen.

4.6.5 Die Vertrauenslehrer oder Schülervertreter können im Einvernehmen mit den KSV-Mitgliedern Aufgaben an diese weitergeben. Weiterhin besteht die Möglichkeit

nach der SV-Wahl gemeinsam mit der SV und den Verbindungslehrern einen Kreativworkshop zu organisieren.

4.6.6 Für die Stammkurssprecher der MSS gelten dieselben Regelungen.

5 Kassenführung

5.1 Die SV hat über den Förderkreis oder die Verbindungslehrer zur Verwaltung ihrer Mittel Zugriff auf ein gültiges Konto.

5.2 Die SV wählt einen Kassenvührer aus dem Team.

5.3 Das Amt des Kassenprüfers wird durch einen Vertrauenslehrer ausgeführt.

5.4 Alle Kassengeschäfte ab 100,-€ sind von dem Kassenprüfer gegenzuzeichnen.

5.5 Alle Kassengeschäfte sind in einem Buch/ Ordner festzuhalten. Die Buchführung ist von der Kassenführung durchzuführen.

6 Ausstattung, Aufgaben und Rechte der SV

6.1 Der SV muss ein abschließbarer Raum gewährt werden.

6.2 Die SV hat ein Recht auf Zugang zu einem Kopierer.

6.3 Zur Sicherung der finanziellen Mittel muss der SV eine abschließbare Kasse zur Verfügung gestellt werden.

6.4 Wenn möglich, muss der SV ein Computer mit Internetanschluss zur Verfügung gestellt werden.

6.5 Arbeiten der SV finden vorrangig außerhalb der Schulzeit statt. Der Unterricht hat Vorrang und das Fernbleiben ist nur in Absprache mit den Fach- und SV-Lehrern gestattet. Die Verbindungslehrer haben die Möglichkeit Treffen einzuberufen, zu denen die SV-Schüler auch während des Unterrichts erscheinen dürfen.

6.6 Die SV kann an Fortbildungen und Treffen (z.B. KrSV) teilnehmen. Hierzu ist ein zeitnaher Antrag, bis mindestens eine Woche vorher, bei den Verbindungslehrern zu stellen. Dazu müssen alle unterrichtenden Kollegen von den betroffenen SV-Schülern informiert werden und auf folgendem Formblatt dem Fernbleiben des Unterrichts mit dem Kürzel oder einer Unterschrift zustimmen:

Antrag auf Genehmigung einer Fortbildungsveranstaltung der SV

Name des SV-Mitglieds: _____

Tag des Fernbleibens: _____

Veranstaltung: _____

Grund der Teilnahme: _____

Lehrkraft						
Zustimmung						

7 Verbindungslehrer

7.1 Wahl der Verbindungslehrer

7.1.1 Es werden zwei Verbindungslehrer innerhalb der ersten vier Schulwochen am Tag der Schülervollversammlung gewählt. Unter diesen beiden gewählten Verbindungslehrern sollten beide Geschlechter vertreten sein.

7.1.2 Die Amtszeit der Verbindungslehrer ist auf ein Jahr festgelegt. Sie können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten, sofern ein Nachfolger bestimmt wurde. Des Weiteren ist eine Wiederwahl immer möglich.

7.1.3 Alle möglichen Kandidaten werden durch die amtierenden Verbindungslehrer (die auch zur Wiederwahl antreten dürfen) über die Wahl informiert. Lehrkräfte stellen sich freiwillig zur Wahl. Die Kandidaten stellen sich auf der Schülervollversammlung vor. Im Anschluss wählen die Schüler einen Verbindungslehrer und eine Verbindungslehrerin. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen bilden dann das Verbindungslehrerteam.

7.1.4 Die Abwahl eines Verbindungslehrers wird eingeleitet durch begründete Beschwerden an das SV-Team, welches dies an die KSV weitergibt. Die Abwahl erfolgt durch einfache Mehrheit innerhalb der KSV. Dem betroffenen Verbindungslehrer wird eine Anhörung gewährleistet. Das SV-Team teilt dem Betroffenen den Beschluss mit.

7.2 Verbindungslehrersprechstunde

Nach Terminabsprache mit dem Verbindungslehrer kann ein Schüler über seine schulischen und privaten Probleme sprechen. Die Verbindungslehrer sind berechtigt, auf Wunsch eines Schülers den Inhalt eines Gesprächs als vertraulich zu behandeln und die Auskunft gegenüber Dritten zu verweigern. Wenn möglich richten die Verbindungslehrer einen festen Sprechstundentermin ein.

8 Kommunikation

8.1 Die E-Mail-Adresse *sv@igs-nastaetten.de* inklusive zugehörigem Passwort muss zu Beginn jeder neuen Amtszeit an das neu gewählte SV-Team weitergegeben werden.

8.2 Das Weiterleiten von Protokollen und Einladungen zu Konferenzen muss via E-Mail erfolgen, ggf. zusätzlich zu den schriftlichen Einladungen.

8.3 Zu Beginn jeder neuen Amtszeit muss nach Möglichkeit ein Gespräch zwischen der vorherigen und der neu gewählten SV stattfinden, indem die neu gewählte SV über fortlaufende Projekte, Aufgaben und die Satzung aufgeklärt werden muss.

9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der KSV nach Vorschlag der amtierenden SV oder der Verbindungslehrer.

10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27.06.2019 in Nastätten von der amtierenden SV und den amtierenden Verbindungslehrern auf Grundlage der vorliegenden Satzung vom 29.05.2018 überarbeitet und beschlossen. Sie tritt zum 28.06.2019 in Kraft.

Nastätten, den 27.06.2019

Gezeichnet durch die KSV vom 27.06.2019 sowie Fabian Hillingshäuser und Janina Pelikan